



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

12. JAHRGANG

HAMBURG, 15. APRIL 2006

Nr. 4

## INHALT

Art.: 45	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag – Saarbrücken 2006 .....	43	Art.: 51	Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. (Diözesancaritasverband Hamburg e.V.) .....	46
Art.: 46	Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006 .....	43	Art.: 52	Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 8. Mai bis zum 4. Juni 2006 und der Kollekte am Pfingstsonntag 4. Juni 2006 .....	53
Art.: 47	Predigt von Erzbischof Dr. Werner Thissen zur Missa Chrismatis am 10.04.2006 in der Domkirche St. Marien zu Hamburg .....	44	Art.: 53	Bonifatius – Preis für missionarisches Handeln in Deutschland .....	54
Art.: 48	Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	45	Art.: 54	Wallfahrten in der Diaspora – Neues Buch des Bonifatiuswerkes .....	54
Art.: 49	Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	46	Art.: 55	Such nach Karfreitagskreuz .....	55
Art.: 50	Kirchenaufsichtliche Genehmigung .....	46	<b>Kirchliche Mitteilungen</b>		
				Personalchronik des Erzbistums Hamburg .....	55
				Personalchronik des Bistums Osnabrück .....	55

Art.: 45

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag – Saarbrücken 2006

„Gerechtigkeit vor Gottes Angesicht“ (vgl. Lk 1,75) - unter diesem Leitwort werden sich vom 24. bis 28. Mai 2006 viele Gläubige in der saarländischen Landeshauptstadt Saarbrücken zum 96. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Trier laden Sie alle ein, zu diesem Katholikentag nach Saarbrücken zu kommen. In Gottesdienst und Gebet wird die soziale Frage bewusst vor Gottes Angesicht gestellt. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, was Gerechtigkeit für die Menschen in Deutschland, Europa und der Welt ganz konkret bedeutet. Menschen aus ganz Europa werden sich begegnen und ihre Anliegen gemeinsam vor Gott bringen. Viele junge Menschen finden nach dem Weltjugendtag erneut eine Möglichkeit, sich in großer Gemeinschaft zu treffen.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und

Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Saarbrücken mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, den 23.01.2005

Für das (Erz-)Bistum Hamburg

**Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof**

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. Mai 2006, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.*

Art.: 46

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit der Wende der Jahre 1989/90 haben sich die Länder

des früheren “Ostblocks” stark verändert. Demokratie und Marktwirtschaft wurden eingeführt. Der Aufbruch zur Freiheit hat vieles zum Besseren gewendet.

Weniger bekannt ist die Kehrseite dieser stürmischen Entwicklung. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen nicht nur Vorteile gebracht. Vielerorts hat sich die Armut verschärft. Es leiden Kinder, deren Eltern keine Arbeit haben. Es leiden alte Menschen, Behinderte und Kranke, die keine oder nur wenig Unterstützung erhalten. Es leiden Jugendliche, die weder die Chance auf eine Lehrstelle haben noch die Möglichkeit, höhere Bildung zu erwerben. Viele sind nach dem Zusammenbruch der alten Ordnungen von Orientierungslosigkeit ergriffen.

Unter dem Leitwort “Vergessen im Osten Europas” stellt RENOVABIS all diese Menschen in den Mittelpunkt der diesjährigen Pfingstaktion. Durch die Unterstützung von pastoralen und sozialen Diensten, von Bildung und Arbeitsplätzen kann die Solidaritätsaktion Ermutigung und Zuversicht schenken. Nehmen wir uns die Mahnung von Papst Benedikt XVI. aus der Enzyklika “Deus caritas est” zu Herzen: “Kirche als Familie Gottes muss heute wie gestern ein Ort der gegenseitigen Hilfe sein”. In diesem Sinne bitten wir Bischöfe Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Spende, denn niemand soll sich vergessen fühlen.

Berlin, den 9. März 2006

Für das (Erz-)Bistum Hamburg

**Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28. Mai 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) vorlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

Art.: 47

**Predigt von Erzbischof Dr. Werner Thissen**  
**zur Missa Chrismatis am 10.04.2006**  
**in der Domkirche St. Marien zu Hamburg**

**Unser Presbyterium,**  
**versammelt um Jesus Christus**

Liebe Brüder im Diakonen-, Priester- und Bischofsamt,  
liebe Schwestern und Brüder,

zum vierten Mal feiere ich mit Ihnen die Missa Chrismatis. Von Jahr zu Jahr habe ich immer stärker den Eindruck: Hier, in dieser Feier, am Beginn der Heiligen Woche, verdichtet sich in besonderer Weise, was wir als Kirche im Norden sein sollen und sein wollen: Gemeinschaft mit dem Lebendigen Herrn. Von ihm gerufen, von ihm gesandt.

### **Nähe**

Die eucharistische Versammlung hier bindet uns an Jesus Christus. Und sie verbindet uns untereinander. Sie schafft Nähe auch über große Entfernungen im Bistum hinweg. Und es tut gut, diese Nähe heute auch wieder räumlich zu erfahren in diesem einmaligen Gottesdienst im Jahr. Unsere gemeinsame Nähe zum erhöhten Herrn. Unsere Nähe zueinander im Presbyterium. Unsere Nähe zu denen, welche wir im Laufe eines Jahres mit den heiligen Ölen sakramental salben. Unsere Nähe zu den vielen, welche das Triduum Sacrum mit uns feiern.

Von den Aposteln sagt das Evangelium heute: Sie versammeln sich um Jesus. Sie berichten ihm, wie es ihnen ergangen ist in der Erfüllung seines Auftrags. Und sie ruhen sich bei Jesus aus.

Wenn Sie jetzt Jesus berichten, wie es Ihnen ergangen ist in der Erfüllung seines Auftrags, was möchten Sie ihm sagen?

Sie können ihm Erfreuliches berichten: Dass Sie Menschen zum Glauben geführt und im Glauben gestärkt haben. Dass Sie den Trost, die Zuversicht und die Freude seiner Gegenwart vermittelt haben. Dass Sie Menschen gewonnen haben, sich einzusetzen, mitzutun, sich zu engagieren. Sie werden Jesus aber auch berichten wollen von den Schwierigkeiten, die es gibt. Und auch von Ihren ganz persönlichen Sorgen und Fragen.

### **Dank**

Wir haben all das kürzlich bei unserem Besinnungstag im Kloster Nütschau, den Pfarrer Krzyzanowski und Pfarrer Wätjer vorbereitet hatten, ausführlich getan. Zunächst unter dem Stichwort Dank. Die dabei waren, erinnern sich. Wie jeder Elemente des Dankes auf einem dafür vorbereiteten Zettel notiert hat. Und wie diese Dankzettel dann zur Gabenbereitung auf den Altar gelegt wurden.

Was kam da alles an Dankenswertem zusammen! Einiges hat sich mir eingepägt: Dank für Frauen, für Jugendliche und Männer, die in der Gemeinde mit-tun, die Aufgaben übernehmen, die für ein gutes Klima sorgen, die Streit schlichten. Dank für Verständnis, für Verzeihen. Dank für Familienangehörige oder Freunde. Dank für die, die auch werktags beim Gottesdienst dabei sind. Dank für die Mitglieder in den Gremien. So oder ähnlich hieß es öfter. Dank auch für den pensionierten Mitbruder, für die Gemeindefeferentin, für die Pfarrsekretärin. Wir konnten bei der Gabenbereitung in Nütschau gar nicht alle Dank-elemente vorlesen, so viele und vielfältige waren es. Die Dankzettel wurden zum Denkkettel.

Denn in der Regel drängt sich in unser Bewusstsein nicht so sehr das Dankenswerte. Sondern eher das, was schwierig ist, was uns bedrückt, was misslingt. Das ist ja auch Realität und muss beachtet werden.

Aber all das darf nicht das Dankenswerte verdrängen. Es ist doch nicht selbstverständlich, dass es so viel Gelingendes, so viel Schätzenswertes in Ihrer Tätigkeit gibt. Gerade weil wir täglich das Dankopfer feiern, sollten wir einen Blick haben für das Dankenswerte in unserem Leben und in unserem Dienst.

Dazu gehören auch Dank und Wertschätzung füreinander. Es ist dankenswert, dass wir nicht einsam und allein für die Kirche im Norden gerade stehen müssen. Nicht so allein wie damals Nils Stensen. Sondern gemeinsam. Auch wenn wir unseren Dienst oft weit entfernt voneinander tun. Und wenn Sie eine Idee haben, wie wir unser Miteinander trotz der Entfernungen weiter intensivieren können, sagen Sie es. Das kann uns helfen, das Dankenswerte unseres Presbyteriums immer mehr zu erfahren.

In der vergangenen Woche war ich in Exerzitien, gemeinsam mit Weihbischof Jaschke, Weihbischof Werbs musste wegen eines Sterbefalls leider absagen. In einem Vortrag sagte uns der Pater: Wer dankbar ist, lebt ressourcenorientiert. Der jammert nicht über das, was fehlt, sondern er freut sich an dem, was ist.

Je mehr wir einen Blick haben für das Dankenswerte, desto mehr können wir auch anderen danken und ein Klima des Dankens, des Aufatmens, des guten Miteinanders fördern.

Gern danke ich Ihnen heute für Ihren Dienst im Erzbistum. Dank dafür, dass Sie sich immer wieder neu von Christus prägen lassen. Dank dafür, dass Ihr Eifer nicht erlahmt in dem Dienst, den Gott Ihnen übertragen hat. Dank dafür, dass Sie nicht sich selbst verkünden, sondern Christus und dass Sie den Schatz des Glaubens in zerbrechlichen Gefäßen weitertragen.

All das, was Paulus in der zweiten Lesung heute im zweiten Korintherbrief sagt, lässt sich ja auch als Danklitanei für die Diener Christi heute formulieren, auf Sie hin formulieren. Wir, die wir so eng mit der Eucharistiefeier verbunden sind, können und sollen wachsen im Dank.

### Kreuz

Das alles gilt und davon ist nichts zurückzunehmen. Aber es ist noch nicht das Ganze. Nicht nur das Dankenswerte, auch das Bedrückende, das Schmerzliche, das Enttäuschende müssen wir in den Blick nehmen. Auch dazu haben wir bei unserem Besinnungstag in Nütschau eine kleine Übung gemacht. Auf vorbereitete Papierkreuze hat jeder, der wollte, das notiert, was ihn bedrückt, was ihn schmerzt und wir haben das abends zu einem großen Kreuz vor dem Altar zusammengefügt.

Unsere Kreuze und das Kreuz Christi gehören zusammen. Mein Kreuz der Niederlagen, der Enttäuschungen, der Missverständnisse, der Bosheiten. Jesus hat uns nicht dazu bestellt, das Kreuz abzuschaffen, son-

dern es zu tragen. Es mit ihm zu tragen. Es von ihm verwandeln zu lassen. Aber nur was angenommen wird, kann verwandelt werden, sagt Gregor von Nazianz. Nur wenn ich mein Kreuz annehme und es mit dem Kreuz Jesu verbinde, wird es zum Segen.

Vom angenommenen Kreuz her erfahren wir auch seinen Trost, wie es bei Jesaja in der ersten Lesung heute anklingt, wo Gott spricht: Ich bin es, ja ich, der euch tröstet. Was hast du, dass du dich fürchtest? Ich habe dir meine Worte in den Mund gelegt, im Schatten meiner Hand habe ich dich geborgen.

### Hingabe

So halten wir in dieser Feier dem lebendigen Gott beides hin: das Dankenswerte und das Schmerzliche. Ja, wir halten uns selbst ihm hin. Uns selbst mit unserem Dank und mit unseren Wunden.

Und wir erneuern ausdrücklich in der Bereitschaftserklärung gleich unsere Hingabe. Wir erneuern unsere Bereitschaft, dem Volk Gottes zu dienen. Die Mysterien Christi zu feiern, die Frohe Botschaft zu verkünden, den Armen beizustehen und die Gemeinschaft mit Christus immer wieder neu zu suchen. So wie wir es bei der Weihe zum ersten Mal versprochen haben.

Zugleich ist uns bewusst, dass wir alle, Frauen und Männer, Diakone, Priester, Bischöfe hier stellvertretend vor Gott stehen. Stellvertretend für unsere Gemeinden und Einrichtungen, stellvertretend für die vielen, die in den Sakramenten mit den Heiligen Ölen gesalbt werden. Stellvertretend für das ganze heilige Volk Gottes hier im Norden.

Durch diese Stellvertretung verdichtet sich in dieser Stunde all unser seelsorgliches Wirken im weiten Bistum. Hier fließt es zusammen. Von hier nimmt es seinen Weg in die Regionen des Bistums. Hier sammeln sich heute unser Dank und unsere Hingabe.

Amen

Art.: 48

### Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die für die Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Hamburg zuständige regionale Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 20./21.2.2006 auf entsprechenden Antrag folgenden Beschluss gefasst:

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Marienkrankenhause GmbH, Alfredstraße 9, 22087 Hamburg, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR vom 1.3.2006 bis 28.2.2007

die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht. Eine Erhöhung der Vergütung erfolgt nicht. Teilzeitbeschäftigte haben ein Wahlrecht, entweder eine entsprechende Arbeitszeiterhöhung zu vereinbaren oder bei ihrer bisherigen Arbeitszeit zu bleiben.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Marienkrankenhause GmbH, Alfredstraße 9, 22087 Hamburg, wird in Abweichung von §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR im Jahr 2006 wie folgt abgesenkt:

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 5 b bis 1 und in den Vergütungsgruppen KR 7 bis KR 14 der Anlage 2 a zu den AVR wird kein Urlaubsgeld gezahlt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 5 c der Anlage 2 und 2 d zu den AVR, KR 1 bis KR 6 der Anlage 2 a zu den AVR, sowie für die gemäß Anlage 7 zu den AVR zur Ausbildung Beschäftigten wird das Urlaubsgeld auf einen Sockelbetrag in Höhe der Differenz zwischen den beiden Urlaubsgeldstufen von 76,69 € abgesenkt. Teilbeschäftigte erhalten den Betrag anteilig.

Die Änderung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

H a m b u r g, 27. März 2006

**L.S.**  
**Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 49

### Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die für die Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Hamburg zuständige regionale Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 20./21.2.2006 auf entsprechenden Antrag folgenden Beschluss gefasst:

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Seniorenheims St. Bernard, Danziger Str. 52 b, 20099 Hamburg, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR im Zeitraum vom 1.3.2006 bis zum 28.2.2007 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine entsprechende Arbeitszeiterhöhung. Eine Erhöhung der Vergütung erfolgt nicht.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Seniorenheims St. Bernard, Danziger Str. 52 b, 20099 Hamburg, wird in Abweichung von Abschnitt XIV, Absatz d der Anlage 1 zu den AVR für das Jahr

2006 eine Weihnachtsgeldzahlung in Höhe von 50 v. H. gezahlt. Die Anmerkung 2 des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR findet keine Anwendung.

Die Änderung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

H a m b u r g, 27. März 2006

**L.S.**  
**Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 50

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Am 03. Februar 2006 hat der Diözesan-Caritasrat im Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. im Rahmen einer Beschlussfassung nach § 17 des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. in der Fassung vom 18. Januar 2002 eine Änderung besagter Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung, die sich auf diverse Einzelsatzungen der Satzung erstreckt, bedarf nach § 18 Abs. 3 lit. a) der Satzung (a.F.) zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg und tritt nach § 20 der Satzung (n.F.) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg in Kraft.

Die Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg wird hiermit unter der Auflage erteilt, dass nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach Inkraftsetzung dem Erzbischof von Hamburg durch die Organe des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. ein schriftlicher Bericht darüber vorzulegen ist, dass sich die vorgenommenen Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Geschäftsführung, bewährt haben.

Die Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. soll in der kirchenaufsichtlich genehmigten und damit rechtswirksam geänderten Fassung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg veröffentlicht werden.

Hamburg, den 06. April 2006

**L.S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 51

### Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. (Diözesancaritasverband Hamburg e.V.)

#### Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Anliegen der ganzen Erzdiözese. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz des Erzbischofs von Hamburg. Der Caritasverband wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

### § 1

#### **Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr des Diözesan-Caritasverbandes**

- 1) Der Verband führt den Namen "Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V."
- 2) Der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. (Diözesancaritasverband, kurz DiCV) ist die vom Erzbischof von Hamburg berufene und anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Erzdiözese Hamburg.
- 3) Der Diözesancaritasverband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes (DCV).
- 4) Der Diözesancaritasverband hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Verbandszweck**

- 1) Der Diözesancaritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mildtätige Zwecke verfolgt der Diözesancaritasverband dadurch, dass er mit Rat und Tat Personen direkt oder indirekt selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

- 2) Zweck des Diözesancaritasverbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, des Gesundheitswesens und der Bildung und Erziehung im Bereich der Erzdiözese

Hamburg. Hierzu nimmt der Diözesancaritasverband die Koordination der Landes-Caritasverbände und der caritativen Fachverbände in der Erzdiözese Hamburg wahr und initiiert gemeinsame Projekte und Maßnahmen.

- 3) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ausgewogene Förderung des Engagements der Landes-Caritasverbände in Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein mit deren Gliederungen sowie der im Bereich der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof anerkannten caritativen Fachverbände und Vereinigungen, die sich der Erfüllung der caritativen Aufgaben in der Erzdiözese Hamburg widmen.
- 4) Der Diözesancaritasverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Diözesancaritasverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur insoweit Zuwendungen aus Mitteln des Diözesancaritasverbandes, als diese unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von §§ 51 – 68 AO verwendet werden. Der Ersatz barer Auslagen, die den Mitgliedern aus Anlass der diesbezüglichen Verwaltungstätigkeit entstehen, ist gestattet.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesancaritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Aufgaben des Verbandes**

- 1) Unter Wahrung der Subsidiarität im Hinblick auf die Aktivitäten seiner Mitglieder nimmt der Diözesancaritasverband Aufgaben sozial-caritativer Hilfe insbesondere dadurch wahr, dass er
  - a) die Werke der Caritas in der Erzdiözese Hamburg sachkundig anregt und planmäßig fördert und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen in der Erzdiözese herbeiführt;
  - b) zur Fortentwicklung der sozial-caritativen Facharbeit und ihrer Methode beiträgt;
  - c) die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeiter/innen der sozial-caritativen Hilfe wahrnimmt oder vermittelt und durch Schrifttum und Publikationen die caritative Arbeit wissenschaftlich und praktisch unterstützt;
  - d) soziale Berufe weckt und fördert und die ehrenamtliche Mitarbeit anregt und vertieft;
  - e) die Öffentlichkeit über Form, Inhalt, Angebote

- und Bedeutung caritativer Arbeit informiert;
- f) die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertritt und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleistet;
  - g) in Organisationen mitwirkt, soweit Angelegenheiten sozial-caritativer Hilfe von diözesaner Bedeutung berührt werden;
  - h) Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung, zum Beispiel bei außerordentlichen Notständen, im Zusammenwirken mit den Landes-Caritasverbänden und den in der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof anerkannten caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführt;
  - i) Maßnahmen der Auslandshilfe in Abstimmung mit dem Deutschen Caritasverband anregt, koordiniert und durchführt.
- 2) Der Diözesancaritasverband vertritt als die institutionelle Zusammenfassung der Caritas in der Erzdiözese Hamburg die Interessen der Organisationen und Einrichtungen gegenüber der Erzdiözese Hamburg. Er ist Empfänger und Verwalter derjenigen Mittel, die von der Erzdiözese Hamburg für die Förderung der Arbeit der verbandlichen Caritas bereitgestellt werden. Er kann des Weiteren für die Erzdiözese Hamburg die Verwaltung von Geldern für caritative und soziale Zwecke übernehmen. Darüber hinaus bemüht sich der Diözesancaritasverband darum, private und öffentliche Mittel für die satzungsgemäßen Zwecke einzuwerben.

Die Verwendung der Mittel, die von der Erzdiözese Hamburg für die Förderung der Arbeit der verbandlichen Caritas bereitgestellt werden, sowie die Verwendung der sonstigen Mittel ist unter der Abwägung der Bedürfnisse und Aufgaben in den Regionen der Erzdiözese Hamburg im Rahmen eines jährlichen Wirtschaftsplanes des Diözesancaritasverbandes festzulegen, wobei den Weisungen der Mittelgeber zu entsprechen ist.

Die zweckentsprechende Verwendung der vom Diözesancaritasverband verwalteten Mittel ist auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes fachlich-inhaltlich durch den Diözesancaritasverband zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und im Rahmen eines jährlichen Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) nachzuweisen.

- 3) Der Diözesancaritasverband koordiniert die fachliche und rechtliche Beratung, Begleitung und Vertretung der sozial-caritativen Arbeit seiner Mitglieder. Für die einzelnen Sachgebiete können hierzu je unter der Federführung eines Landes-Caritasverbandes Arbeitsgruppen gebildet werden:

Die Federführung für eine Arbeitsgruppe kann im Einvernehmen mit den Landes-Caritasverbänden auch einem Fachverband übertragen werden.

- 4) Der Diözesancaritasverband nimmt im gesellschaftlichen und politischen Bereich die Aufgaben der spitzenverbandlichen Vertretung seiner Mitglieder wahr; im Hinblick auf die spitzenverbandliche Vertretung auf Länderebene bedient sich der Diözesancaritasverband des jeweils territorial zuständigen Landes-Caritasverbandes.

#### § 4

##### Organisation des Diözesancaritasverbandes

- 1) Der Diözesancaritasverband gliedert sich in drei Landes-Caritasverbände für Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein. Die Landes-Caritasverbände gliedern sich nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Der Diözesancaritasverband kann Rahmen-/Mustersatzungen und Ordnungen zur Regelung der Struktur und Arbeitsweise der Gliederungen erlassen, insbesondere über grundsätzliche Fragen der Durchführung der Caritasarbeit sowie über die Delegation von Aufgaben des Diözesancaritasverbandes auf die Gliederungen.

- 2) Dem Diözesancaritasverband sind die in der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten, caritativen Fachverbände und Vereinigungen angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene den Landes-Caritasverbänden in der Erzdiözese Hamburg zu.
- 3) Im Bereich des Diözesancaritasverbandes gebildete Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung können – soweit erforderlich – als diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaften anerkannt werden. Hinsichtlich der Zuordnung dieser Fach-Arbeitsgemeinschaften gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.
- 4) Die in den Absätzen 1 – 3 genannten Verbände, Vereinigungen und Facharbeitsgemeinschaften üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

#### § 5

##### Mitglieder des Diözesancaritasverbandes

- 1) Der Diözesancaritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- 2) Die persönliche Mitgliedschaft wird ausschließlich durch die Mitgliedschaft in einer der Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes erworben.
- 3) Korporative Mitglieder sind die Landes-Caritasverbände in der Erzdiözese sowie die in der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten caritativen Fachverbände, jeweils einschließlich ihrer jeweiligen Untergliederungen und korporativen Mitglieder.

Korporative Mitglieder des Diözesancaritasverbandes können daneben jene Träger von Einrichtungen und Diensten werden, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Caritasaufgaben in Einbindung in die katholische Kirche erfüllen und innerhalb der Erzdiözese Hamburg länderübergreifend strukturiert sind.

- 4) Der Diözesancaritasverband kann von den korporativen Mitgliedern nach Absatz 3 Umlagen und Beiträge erheben, über deren Festsetzung, Verteilung und Höhe der Diözesan-Caritasrat entscheidet.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- 1) Die korporativen Mitglieder haben im Rahmen der Aufgaben des Diözesancaritasverbandes (§ 3) das Recht auf Unterstützung, Vertretung, Information und fachliche Beratung.
- 2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft im Diözesancaritasverband festzulegen;
  - b) in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne katholisch-kirchlicher Caritas zu dienen;
  - c) dem Diözesancaritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben alle notwendigen Auskünfte zu geben. Näheres über diese Auskunftspflicht wird von dem Diözesan-Caritasrat unter Beachtung des kirchlichen Rechts festgelegt.
  - d) mit ihren angestellten Mitarbeiter/-innen Dienstverträge abzuschließen, die der "Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" entsprechen;
  - e) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der "Ordnung für die Mitarbeitervertretung in dem Erzbistum Hamburg (MAVO)" zu bilden.

Die Buchstaben a) – b) finden keine Anwendung auf Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften.

### § 7

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, soweit die Mitgliedschaft nicht auf Grund dieser Satzung besteht, der Vorstand des Diözesancaritasverbandes.  
Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Soweit die Mitgliedschaft über die Regelung von § 5 Absatz 3 dieser Satzung vermittelt wird, wird die Mitgliedschaft nach der Satzung des jeweiligen korporativen Mitgliedes begründet und beendet.

- 3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
  - b) durch den Ausschluss eines Mitgliedes.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
    - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 6 nicht mehr erfüllt;
    - durch sein Verhalten das Ansehen des Diözesancaritasverbandes schädigt;
  - c) durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang weder Beiträge gezahlt noch sonst an Aktivitäten des Diözesancaritasverbandes teilgenommen hat.
- 4) Über den Ausschluss und die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch bei dem Diözesan-Caritasrat einlegen.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Vermögensanteile aus Mitteln des Diözesancaritasverbandes. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesancaritasverbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Zuwendungen, die einem Mitglied im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Diözesancaritasverbandes für das laufende Kalenderjahr gewährt werden, können im Falle des Ausscheidens zurückgefordert werden.

### § 8

#### Organe des Diözesancaritasverbandes

Die Organe des Diözesancaritasverbandes sind

- a) der/die Vorsitzende
- a) der Vorstand
- b) der Diözesan-Caritasrat.

### § 9

#### Vorsitzender / Vorsitzende

- 1) Der/die Vorsitzende wird durch den Erzbischof der Erzdiözese Hamburg ernannt und abberufen.
- 2) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Diözesancaritasverband. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden vertreten die Diözesancaritasdirektoren und Diözesancaritasdirektorinnen die Caritas in der Erzdiözese Hamburg.
- 3) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Organen des Diözesancaritasverbandes und leitet deren Sitzungen.
- 4) Für den/die Vorsitzende(n) kann der Erzbischof der

Erzdiözese Hamburg einen persönlichen Vertreter / eine persönliche Vertreterin ernennen.

### **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) den drei Direktoren und Direktorinnen der Landes-Caritasverbände in der Erzdiözese Hamburg,
  - c) fünf weiteren Mitgliedern, die auf Dauer von vier Jahren vom Diözesan-Caritasrat gewählt werden. Zu den Mitgliedern sollen je ein Vertreter / eine Vertreterin der Landes-Caritasverbände sowie zwei Vertreter / Vertreterinnen der Fachverbände gehören.
- 2) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Auf gemeinsamen Antrag zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.
- 4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Diözesan-Caritasrat zu genehmigen ist.
- 6) Für die Tätigkeit im Vorstand werden keine haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnisse mit dem Diözesancaritasverband begründet

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Diözesancaritasverbandes; er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesancaritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Diözesan-Caritasrates gehören.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die eigenständige Vorbereitung der Sitzungen des Diözesan-Caritasrates sowie die Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) die verantwortliche Durchführung der Beschlüsse sowie die Umsetzung der Empfehlun-

gen des Diözesan-Caritasrates;

- c) die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesancaritasverbandes zu den Landes-Caritasverbänden sowie zu den Institutionen und Gremien in der Erzdiözese Hamburg, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden auf Bundesebene;
  - d) die Erstellung und Vorlage des jährlichen Wirtschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 lit. b;
  - e) die Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) gemäß § 3 Abs. 2 lit. c ;
  - f) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzuges des Wirtschaftsplanes;
  - g) der Erlass von Rahmen-/ Mustersatzungen gemäß dieser Satzung;
  - h) die Förderung und Koordination der Aufgaben der in § 4 dieser Satzung genannten Verbände und Vereinigungen;
  - i) die Gründung, Erweiterung, Einschränkung und Schließung von Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes;
  - j) die Mitteilung des Ergebnisses der gem. § 14 Abs. 1 lit. m durchgeführten Wahlen an den Deutschen Caritasverband.
- 3) Die Geschäftsführung des Vorstandes ist regelmäßig zu überprüfen.

### **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

Der Diözesancaritasverband wird im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

### **§ 13 Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung des Diözesancaritasverbandes nehmen die Direktoren / Direktorinnen der Landes-Caritasverbände in der Erzdiözese Hamburg im gegenseitigen Einvernehmen wahr. Im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes werden ihnen jeweils Aufgabenbereiche übertragen, für die sie verantwortlich tätig sind. Zur Erfüllung der Aufgaben nutzen die Direktoren / Direktorinnen der Landes-Caritasverbände die Ressourcen der jeweiligen Landescaritasverbände.
- 2) Der Diözesancaritasverband erstattet den Landes-Caritasverbänden die jeweiligen, für die Erledigung der Aufgaben des Diözesancaritasverbandes entstehenden Kosten. Die Höhe der jeweiligen Kostenerstattungen wird durch den Vorstand auf der

Grundlage der Vorgaben des Wirtschaftsplanes einvernehmlich festgelegt.

- 3) Die Direktoren / Direktorinnen der Landes-caritasverbände in der Erzdiözese Hamburg führen in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Geschäftsführungsaufgaben für den Diözesancaritasverband nach entsprechender Ernennung durch den Erzbischof der Erzdiözese Hamburg gleichberechtigt die Amtsbezeichnung "Diözesancaritasdirektor" / "Diözesancaritasdirektorin".

#### § 14

##### Diözesan-Caritasrat

- 1) Der Diözesan-Caritasrat setzt sich zusammen aus
- a) dem/der Vorsitzenden;
  - b) je zwei Vertretern / Vertreterinnen der Landes-Caritasverbände in der Erzdiözese, die von diesen nach Maßgabe ihrer Satzung aus dem Kreis der Mitglieder entsandt werden, wobei unter den Vertretern / Vertreterinnen jeweils nur ein hauptamtlich Beschäftigter / eine hauptamtlich Beschäftigte des jeweiligen Landes-Caritasverbandes sein soll;
  - c) fünf Vertretern / Vertreterinnen der in der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten caritativen Fachverbände, die von diesen unter angemessener Berücksichtigung des verbandlichen Ehrenamtes gewählt und entsandt werden;
  - d) dem Leiter / der Leiterin der Abteilung "Finanz- und Personalverwaltung" im Erzbischöflichen Generalvikariat,
  - e) einem Vertreter / einer Vertreterin, der/die von der Abteilung "Pastorale Dienststelle" im Erzbischöflichen Generalvikariat entsandt wird;
  - f) je einem Vertreter / einer Vertreterin, der/die vom Diözesan-Kirchenstauerrat, vom Diözesan-Pastoralrat und vom Priesterrat entsandt wird.

Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gehören diesem jeweils für eine vierjährige Amtsperiode an; danach ist das Mandat durch die entsendende Gliederung zu erneuern. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird ihm sein Mandat durch die entsendende Gliederung entzogen, so wird die entsendende Gliederung zu einer Nachfolgeregelung aufgefordert.

- 2) Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates sind aufgrund der schriftlichen Mitteilung der entsendenden Verbände, Vereinigungen und Gremien über die jeweils satzungsgemäße Übertragung des Mandats an den Vorsitzenden stimmberechtigt im Diözesan-Caritasrat.
- 3) Soweit die Zahl der vom Erzbischof anerkannten,

im Bereich der Erzdiözese Hamburg tätigen caritativen Fachverbände die Anzahl der Stimmrechte gemäß Abs. 1 lit. c übersteigt, ist deren Zuordnung durch die Fachverbände einvernehmlich zu regeln und dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Kommt eine Entsendung der Vertreter / Vertreterinnen durch die Fachverbände nicht zustande, so kann eine Berufung der Vertreter / Vertreterinnen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende erfolgen.

- 4) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zulässig. Die Übertragung des Stimmrechtes hat in diesem Fall schriftlich zur Vorlage bei dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu erfolgen. Es können maximal zwei Stimmrechte von einem Mitglied ausgeübt werden.
- 5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- 6) Der Diözesan-Caritasrat kann zu seinen Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Berater / Beraterinnen, insbesondere die Abteilungs- und Referatsleitungen der Landes-Caritasverbände bzw. die in Sachgebieten beauftragten Fachreferenten / Fachreferentinnen der Gliederungen, und sonstige Gäste einladen.
- 7) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates sind nicht öffentlich.

#### § 15

##### Aufgaben des Diözesan-Caritasrates

Der Diözesan-Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Schwerpunkte der Arbeit des Diözesancaritasverbandes und über die Verwendung der Mittel, die für die Förderung der Arbeit der verbandlichen Caritas in der Erzdiözese Hamburg bereitgestellt werden.

Der Diözesan-Caritasrat ist insbesondere zuständig für

- a) die Unterstützung und Überwachung des Vorstandes;
- b) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 10 Absatz 5 dieser Satzung;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Nr. 1 lit. c dieser Satzung;
- d) Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern;
- e) die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan (§ 3, Abs. 2 lit. b);
- f) die Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes über die Prüfung des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) zum Wirtschaftsplan (§ 3 Abs. 2 lit. c);
- g) die Feststellung des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung

- sowie Vermögensübersicht) zum Wirtschaftsplan (§ 3 Abs. 2 lit. c) und die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) zum Wirtschaftsplan (§ 3 Abs. 2 lit. c);
  - i) die Entscheidung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
  - j) die Regelung des Umlagewesens gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung;
  - k) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung;
  - l) die Wahl der Vertreter / Vertreterinnen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
  - m) die Entscheidung über Satzungsänderung und Auflösung des Diözesancaritasverbandes.

### § 16

#### Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

- 1) Der Diözesan-Caritasrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen, soweit dem Antrag eine Begründung beigelegt ist. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

- 2) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich eine Woche vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung entscheidet der Diözesan-Caritasrat.
- 3) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- 4) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mit dem/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam gemäß § 14 Absatz 4 für die jeweilige Sitzung übertragen haben, gelten als anwesend. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten nur, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Diözesan-Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Ta-

gesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesan-Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit der/die Vorsitzende anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung zu der Wiederholungssitzung hinzuweisen.

- 5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird bei Sitzungsbeginn durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende bestimmt.

### § 17

#### Satzungsänderung und Auflösung des Diözesancaritasverbandes

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesancaritasverbandes können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Diözesan-Caritasrates beschlossen werden, wenn mit dem/der Vorsitzenden mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. § 15 Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese Hamburg. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 16 Abs. 4 Sätze 4 – 6 dieser Satzung.

### § 18

#### Aufsicht durch den Erzbischof

- 1) Der Diözesancaritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs der Erzdiözese Hamburg.

Im Rahmen dieser Aufsicht hat der Erzbischof das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesancaritasverbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ihm sind der jährliche Wirtschaftsplan und der Verwendungsnachweis (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) zum Wirtschaftsplan mit dem jeweiligen Prüfbericht zur Genehmigung vorzulegen.

- 2) Der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit
  - a) Beschlüsse über die Auflösung des Diözesancaritasverbandes gemäß § 17 dieser Satzung;
  - b) Beschlüsse über Gründung, Erwerb, Übernahme und Aufgabe von kirchlich caritativen Einrichtungen und Betrieben;
  - c) Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und über Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
  - d) Beschlüsse über Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen.

## §19 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-caritasverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Erzdiözese Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Hamburg in Kraft.

Diese Satzung tritt damit an die Stelle der Satzung, die am 18.01.2002 durch den Diözesan-Caritasrat beschlossen, am 01.02.2002 durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Hamburg am 13.02.2002 in Kraft getreten ist.

Bis zur Neukonstituierung der Organe des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. nehmen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Organe die Aufgaben nach dieser Satzung kommissarisch wahr.

H a m b u r g, 03.Februar 2006

Art.: 52

### Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 8. Mai bis zum 4. Juni 2006 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 4. Juni 2006

*“Vergessen... im Osten Europas”*

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2006. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Betroffen sind auch alte, behinderte und kranke Menschen, da sie keine oder nur unzureichende öffentliche Unterstützung erhalten. Viele Jugendliche sind chancenlos, weil sie ohne Lehrstelle oder höhere Bildung leben. Es mangelt an Perspektiven. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für diese vergessenen Menschen in den Ländern Osteuropas verbessern.

*Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2006*

Die Renovabis-Pfingstaktion 2006 wird stellvertretend

für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 14. Mai 2006 in Paderborn eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird der Erzbischof von Paderborn, Hans-Josef Becker mit dem Bischof von Skopje (Mazedonien) Dr. Kiro Stojanov, dem Bischof von Telsiai (Litauen) Jonas Boruta und dem Weihbischof von Kiew (Ukraine) Stanislaw Szyrokoradiuk um 10 Uhr im Paderborner Dom feiern.

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 14. Juni 2006, wird in Bamberg mit Erzbischof Dr. Ludwig Schick zusammen mit Erzbischof Zygmund Kamiski aus Stettin-Kamin (Polen) und Bischof Milan Sasik aus Mukachevo (Ukraine) sowie Alt-Bischof Dr. Josef Koukl aus Leitmeritz (Tschechien) um 9.30 Uhr im Bamberger Dom begangen.

Die Aktionszeit beginnt am Donnerstag, dem 8. Mai, und endet am Pfingstsonntag, dem 4. Juni 2006, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

#### *Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag*

Am Pfingstsonntag (04. Juni 2006) sowie in den Vorabendmessen (3. Juni 2006) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2006 ab Montag, 8. Mai 2006 (Beginn der Aktionszeit) Aushang der Renovabis-Plakate (in Paderborn gleich nach Ostern)

Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

*Sonntag, 14. Mai 2006*

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Paderborn um 10 Uhr im Paderborner Dom

*Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2005*

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten) Verteilung der Spendenbüchlein mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

*Samstag und Pfingstsonntag 3./4. Juni 2006*

Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: “Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die vergessenen Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.”

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk "Renovabis 2006" zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

*Hinweis:*

Die Pfingstnovene 2006 erinnert unter dem Titel "NICHT VERGESSEN" an Glaubenszeugen im Osten Europas. Weiterhin gibt es neben den Bausteinen für den Gottesdienst in diesem Jahr wieder Predigtimpulse, außerdem das Themenheft zur Aktion, Plakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Erstmals gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei: Solidaritätsaktion Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising Telefon: 08161 / 5309 -49, Fax: 08161 / 5309 -44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

H a m b u r g, 20. März 2006

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 53

**Bonifatius – Preis für missionarisches Handeln in Deutschland**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vergibt erstmalig am 5. November 2006, im Rahmen der bundesweiten Eröffnung der Diaspora-Aktion in Köln, den von Prälat Erich Läufer gestifteten Bonifatius-Preis, der besondere missionarische Aktivitäten katholischer Pfarrgemeinden, Institutionen sowie Einzelpersonen in Deutschland auszeichnet.

Mit dem Evangelium haben wir Christen eine Botschaft, die uns immer wieder herausfordert, selbst neu auf sie zu hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen einzubringen. Der von Prälat Erich Läufer gestiftete Bonifatius-Preis soll der Ermutigung von Frauen und Männern dienen, die die gegenwärtigen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft als Chance begreifen, den katholischen Glauben tiefer zu entdecken, entschiedener zu leben und offensiver zu vertreten. Der Preis soll Christen stärken, die unserer Kirche einen neuen missionarischen Impuls durch ihr Handeln geben. Die ihren Glauben in Freude und Zuversicht zu leben und zu verkünden versuchen.

Der Bonifatius-Preis ist ein Anerkennungspreis für besonderes missionarisches Engagement in Kirche und Gesellschaft sowie für innovative Ideen zukünftiger Aktivitäten. Er wird jährlich verliehen, verbunden mit einer finanziellen Förderung in Höhe von

EUR 2.000,— = 1. Preis

EUR 1.500,— = 2. Preis

Die Preisgelder sollen zweckgebunden für die betreffenden oder entsprechende Aktivitäten eingesetzt werden.

Prämiert werden Aktivitäten und Ideen, die den missionarischen Auftrag der Katholischen Kirche in engagierter Weise umsetzen. Bei den Projekten kann es sich bspw. um besondere Glaubensaktivitäten in Pfarrgemeinden handeln, um Schüler-, Firm- oder Erstkommunionprojekte, um exemplarisches Glaubenszeugnis Einzelner, um Kinderkirchen- oder Einkehrtage, Nachbarschafts-Missionsaktionen, Musicalproduktionen, Lesungen, Autorentätigkeiten, usw.

Bewerben können sich Gemeinden, Institutionen, Initiativen und Privatpersonen mit Projekten, die der Glaubensverkündigung und -weitergabe in Deutschland dienen. Die Projekte sollten sich in der Durchführung befinden oder kürzlich abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
"Bonifatius-Preis"  
Kamp 22  
33098 Paderborn

Einsendeschluss ist jeweils der 1. September für den Preis des laufenden Jahres.

H a m b u r g, 5. April 2006

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 54

**Wallfahrten in der Diaspora  
– Neues Buch des Bonifatiuswerkes**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt unter dem Titel "Nun soll ein Lob erschallen" ein Wallfahrtenbuch heraus. Es stellt 63 Wallfahrtsorte in deutschen Diaspora-Regionen oder in deren Nähe vor. Pilger erfahren etwas über die Wallfahrtsorte, die Patronin und die Geschichte der Wallfahrtsstätte. Informationen zum Gnadenbild, ein Pilgergebet bzw. -lied sowie eine Adresse zur Kontaktaufnahme runden die Beschreibung ab. Praktische Hinweise zur Anreise ergänzen die Vorstellung dieser teilweise wenig bekannten Orte.

Im Vorwort definiert Georg Kardinal Sterzinsky die Wallfahrt als Unterbrechung des Jahreskreises, als Orientierung hin zu den Quellen des Lebens. Er schreibt: "Wallfahrten sind keine touristischen Events mit Führungen und fachlichen Erläuterungen, vielmehr sind sie Pilgerreisen. Nicht der Genuss der Natur wie beim Ausflug ins Grüne steht im Mittelpunkt, sondern das Beten und Singen, das Bitten und Danken".

Gemeinden können mit Hilfe des Buches neue Wallfahrtsorte entdecken und Ausdrucksformen des Glaubens in der Diaspora erfahren.

Das 200 Seiten umfassende, klar strukturierte und durchgehend bebilderte Buch kostet 6,- Euro zzgl. Versandkosten und ist erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 05251 – 29 96 54 , Fax 05251 – 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

H a m b u r g , 5. April 2006

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 55

#### Suche nach Karfreitagskreuz

Die Pfarrei St. Answer, Ratzeburg, sucht für ihren Bestand ein gut erhaltenes Karfreitagskreuz mit Sockel (ca. 120cm oder größer). Wer eins abzugeben hat, melde sich bitte bei Hubert Sieverding, Pastoralreferent Tel. 04541/83483.

H a m b u r g , 5. April 2006

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Personalchronik des Erzbistums Hamburg

##### Ordinationen

Der Erzbischof von Hamburg, Dr. Werner Thissen, erteilte am 1. April 2006 in der Kirche St. Christophorus zu Hamburg-Lohbrügge folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

G r a b i s z, Joachim, geb. 21.7.1961 in Beuthen (Polen)

S e l l e n s c h l o, Tobias, geb. 17..5.1977 in Hamburg

S t e f a n o w s k i, Jan, geb. 17.5.1976 in Buchholz

##### Ernennungen, Beauftragungen und Entpflichten

1. März 2006

P a w l i c k i SJ, P. Siegmund Alois, Pfarrer in Hamburg-Neustadt, mit Wirkung vom 1. April 2006 auch zum Seemannspastor in Hamburg ernannt.

2. März 2006

B u r g d o r f, Angelika, Gemeindereferentin in Schwarzenbek, mit Wirkung vom 1. August 2006

Gemeindereferentin in Hamburg-St. Georg.

23. März 2006

S c h ä f e r, Angelika, Gemeindereferentin in Hamburg-Bergedorf, mit Wirkung vom 1. August 2006 Gemeindereferentin in Schwarzenbek.

27. März 2006

S c h m i d t, Ulrike, mit Wirkung vom 1. April 2006 beauftragt mit der Leitung für das Referat Freiwillige Soziale Dienste Hamburg im Umfang einer vollen Stelle.

28. März 2006

B e r g n e r, Georg, mit Wirkung vom 1. September 2006 zum Kaplan in Hamburg-Harburg ernannt.

N z e a d i b e CSSp, P. Emeka Jude, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 zum Kaplan in Rostock, Christusgemeinde, ernannt.

30. März 2006

G ö c k e, Burkhard, Domkapitular, mit Wirkung vom 30. Juni 2006 hat der Erzbischof der Bitte um Entpflichtung als Leiter der Pastoralen Dienststelle entsprochen. Nach einer Sabbatzeit bis zum 1. Oktober 2006 Übernahme einer Pfarrstelle im Erzbistum Hamburg.

#### Todesfälle

5. März 2006

K r e i ß, Wilhelm, Pfarrer i.R., geb. 12. August 1929 in Hamburg, geweiht 22. Dezember 1956 in Osnabrück.

11. März 2006

M e y e r SAC, P. Werner, geb. 18. Dezember 1929 in Allenstein/Ostprien, geweiht 22. Juli 1956 in Vallendar-Schönstatt.

#### Personalchronik des Bistums Osnabrück

##### Ernennungen - Beauftragungen – Entpflichtungen

15. Dezember 2005

V o ß h a g e, Gerhard, Pfarrer von St. Franziskus, Twist-Schöningsdorf und St. Vinzenz von Paul, Twist-Hebelermeer sowie Kamerar des Dekanates Haren mit Wirkung vom 01. September 2006 zum Pfarrer von St. Johannes Apostel, Wietmarschen.

14. Januar 2006

B a u m g a r t, Christoph, Studentenseelsorger und Leiter des Päpstlichen Werkes für Berufe der Kirche, zum 01. Mai 2006 zum Pfarrer von St. Elisabeth und St. Wiho, Osnabrück.

18. Januar 2006

W e s s e n d a r p, Bernard, Pfarrer von St. Georg, Thuine und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Freren-Suttrup, mit Wirkung vom 1. September 2006 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

14. Februar 2006

S i n n i n g e n, Anton, Pfarrer in St. Stephanus, Liebenau, St. Marien, Steyerberg, St. Georg, Stolzenau und St. Ursula, Uchte rückwirkend zum 01. Januar 2006 zum Pfarrer der durch Zusammenschluss der oben genannten Gemeinden neu entstandenen Kirchengemeinde „St. Christopherus, Stolzenau“.

K u i t e r, Arnold, Pfarrer in St. Jacobus der Ältere, Iburg (Glane), rückwirkend zum 1. Februar 2006 zum Dechant des Dekanates Iburg.

23. Februar 2006

T a, An Vuh, Kaplan in St. Peter und Paul und Heilig Geist, Oesede sowie Maria Frieden, Harderberg, mit Wirkung vom 01. Mai 2006 als Seelsorger zur Mitarbeit mit dem Titel „Pastor“ im Gemeindeverbund Mariä Himmelfahrt, Neuenhaus, St. Joseph, Emlichheim, St. Bonifatius, Hoogstede und St. Antonius von Padua, Laar.

27. Februar 2006

V e d d e r, Pater Norbert, Pfarrer in Laar, St. Antonius von Padua, Hoogstede, St. Bonifatius und Emlichheim, St. Joseph mit Wirkung vom 01. Juni 2006 zusätzlich zum Pfarrer von Neuenhaus, Mariä Himmelfahrt.

K a l i n s k y, Norbert, Pastoralreferent beim Stadtdechanten sowie zur Mitarbeit in der Gemeindeberatung im Bischöflichen Seelsorgeamt mit Wirkung vom 01. März 2006 zusätzlich mit der Männerseelsorge im Dekanat Osnabrück beauftragt.

01. März 2006

S p l e t t, Martin, Dr. theol., mit Wirkung vom 01. Mai 2006 zum verantwortlichen Moderator der Katholischen Hochschulgemeinde Osnabrück.

Todesfall

07. März 2006

S c h w a n k e n, Wilhelm, Pfarrer i. R. von Neuenkirchen-Vörden, St. Paulus Apostel, geb. am 26. August 1922 in Klein Fullen, zum Priester geweiht am 25. Juli 1955 im Hohen Dom zu Osnabrück.